

**Satzung der Stadt Jülich über eine Veränderungssperre  
für den Bereich des Bebauungsplans Nr. A 24 " Heckfeld III "**

Da die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. A 24 " Heckfeld III " im Jülich-Magazin und Amtsblatt der Stadt Jülich, Ausgabe Jhrg. 16 / Nr. 20, veröffentlicht am 02.10.2014 und Ausgabe Jhrg. 16 / Nr. 23, veröffentlicht am 14.11.2014, nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird sie erneut bekannt gemacht. Die Veränderungssperre wird rückwirkend zum 02.10.2014 in Kraft gesetzt.

**Satzung der Stadt Jülich  
über eine Veränderungssperre  
für den Bereich des Bebauungsplans Nr. A 24 " Heckfeld III "**

Aufgrund des § 14 in Verbindung mit § 16 des Baugesetzbuches in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. A 24 " Heckfeld III ", dessen Begrenzung aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte ersichtlich ist, wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Im räumlichen Bereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden  
und
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft (§ 17 Abs. 1 BauGB). Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. A 24 " Heckfeld III " rechtsverbindlich wird (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Jülich, den 30.06.2016

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Fuchs

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über eine Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. A 24 " Heckfeld III " tritt rückwirkend zum 02.10.2014 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 30.06.2016

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Fuchs

